

FR_GERICHTE 602 2022 263 vom 21. April 2023

FR Kantonsgericht, 2023-04-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_602_2022_263

FR: FR_GERICHTE 602 2022 263 du 21 avril 2023

IT: FR_GERICHTE 602 2022 263 del 21 aprile 2023

Regeste

Urteil des II. Verwaltungsgerichtshofes des Kantonsgerichts | Raumplanung und Bauwesen

Erwägungen

E. 1

Das Kantonsgericht ist zur Beurteilung der vorliegenden Beschwerde zuständig (Art. 114 Abs. 1 lit. a des kantonalen Gesetzes vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege [VRG; SGF 150.1]). Die Beschwerdeführerin wird durch den angefochtenen Entscheid in ihren hoheitlichen Befugnissen und Aufgaben berührt und hat somit ein schutzwürdiges Interesse an der Aufhebung bzw. Abänderung des angefochtenen Entscheids (Art. 76 VRG; vgl. BGE 134 II 137 E. 1.2). Die Beschwerdefrist wurde eingehalten (Art. 79 Abs. 1 VRG). Auf die Beschwerde ist daher einzutreten.

E. 2

Mit der Beschwerde an das Kantonsgericht können die Verletzung des Rechts einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens, sowie die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden. Die Rüge der Unangemessenheit ist vorliegend ausgeschlossen (Art. 77 f. VRG).

E. 3

Streitgegenstand des vorliegenden Verfahrens ist der Entscheid der Vorinstanz, mit dem sie bestimmte Feststellungen traf und insbesondere die Einstellung der Grundwasserentnahme mittels der Grundwasserfassung Saga mit Frist bis zum 15. Juli 2023 verfügte.

E. 3.1

Gemäss Art. 20 Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG; SR 814.20) sind die Kantone verpflichtet, Schutzzonen für die im öffentlichen Interesse liegenden Grundwasserfassungen und -anreicherungsanlagen auszuscheiden; ferner haben sie die notwendigen Eigentumsbeschränkungen festzulegen. Die Inhaber von Grundwasserfassungen müssen nach Abs. 2 die notwendigen Erhebungen für die Abgrenzung der Schutzzonen

Kantonsgericht KG Seite 4 von 7 durchführen (lit. a), die erforderlichen dinglichen Rechte erwerben (lit. b) und für allfällige Entschädigungen von Eigentumsbeschränkungen aufkommen (lit. c). Die von den Kantonen auszuscheidenden Grundwasserschutzzonen werden in Anhang 4 Ziff. 12 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) umschrieben (siehe Art. 29 Abs. 2 GSchV). Die Kantone haben sich bei der Bezeichnung von Gewässerschutzbereichen sowie bei der Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen und -arealen auf die vorhandenen hydrogeologischen Kenntnisse zu stützen; reichen diese nicht aus, sorgen sie für die Durchführung der erforderlichen

hydrogeologischen Abklärungen (Art. 29 Abs. 4 GSchV).

E. 3.2

Das kantonale Gewässergesetz vom 18. Dezember 2009 (GewG; SGF 812.1) sieht in dessen Art. 17 Abs. 1 vor, dass die Inhaber von Grundwasserfassungen oder –anreicherungsanlagen von öffentlichem Interesse den Grundwasserschutzzonenplan und das dazugehörige Reglement erstellen. Das Genehmigungsverfahren für die Zonennutzungspläne und deren Reglemente gilt sinngemäss für die Grundwasserschutzzonen (Art. 18 Abs. 1 GewG). Für die Bezeichnung der Gewässerschutzbereiche, der Grundwasserschutzzonen und -areale sowie für die Bestimmung der Schutzmassnahmen gilt die Wegleitung des Bundesamts für Umwelt (Art. 31 des kantonalen Gewässerreglements vom 21. Juni 2011 [GewR; SGF 812.11]). Gemäss Art. 83 f. des kantonalen Raumplanungs- und Baugesetzes vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1), die wie gesehen sinngemäss auch auf die Ausscheidung von Grundwasserschutzzonen Anwendung finden, sind Zonennutzungspläne gemeinsam mit den dazugehörigen Vorschriften öffentlich aufzulegen; Betroffene können Einsprache erheben. Sie werden erst mit der Genehmigung durch die Vorinstanz behörden- und grundeigentümergebunden (Art. 86 f. RPBG).

E. 3.3

Nach Art. 41 Abs. 2 des kantonalen Gesetzes vom 4. Februar 1972 über die öffentlichen Sachen (ÖSG; SGF 750.1) erfordert die dauerhafte Wasserfassung aus öffentlichen Gewässern mit ortsfesten Anlagen zur Trinkwasserversorgung eine Konzession; das kantonale Gesetz vom 6. Oktober 2011 über das Trinkwasser (TWG; SGF 821.32.1) bleibt vorbehalten. Als öffentliche Gewässer gelten namentlich Grundwasser, die eine oder mehrere Fassungen zulassen, die zusammen 200 l/m übersteigen (Art. 4 lit. d ÖSG). Zuständig zur Konzessionserteilung ist die Vorinstanz (Art. 21 Abs. 1 ÖSG). Sie ist gemäss Art. 57 ÖSG ebenfalls kompetent, jede unbefugte Wasserentnahme zu untersagen und die nötigen Vorkehrungen zu treffen.

E. 4

Die Beschwerdeführerin rügt eine unrichtige und unvollständige Sachverhaltsfeststellung im Zusammenhang mit der Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

E. 4.1

In ihren Ausführungen in der Beschwerde und der Stellungnahme vom 31. März 2023 geht die Beschwerdeführerin auf die Ereignisse ein, wie sie sich ihrer Ansicht nach seit dem Jahr 1991 zugetragen haben, ohne jedoch aufzuzeigen, inwiefern die Vorinstanz entscheidungswesentliche Tatsachen unrichtig oder unvollständig festgestellt haben soll. Sie gesteht selbst ein, dass die Grundwasserschutzzonen bis heute weder offiziell festgelegt noch genehmigt worden sind (Rz. 34 der Beschwerde) und ihr für die Fassung Saga keine Konzession zur Grundwasserentnahme erteilt wurde (Rz. 35). Ebenfalls führt die Beschwerdeführerin mit Verweis auf einen Bericht aus dem Jahr 2016 aus, dass in den (nicht genehmigten) Schutzzonen von 1991 Anlagen bestehen, die mit dem Schutzzweck nicht vereinbar sind (Rz. 31 f.).

Kantonsgericht KG Seite 5 von 7

E. 4.2

Soweit sich die Kritik gegen die vorinstanzliche Feststellung richten sollte, wonach es "aus technischen und rechtlichen Gründen" nicht möglich sei, die Schutzzonen gemäss Art. 20 GSchG zu genehmigen, ist die Rüge ebenfalls unbegründet. So hat die Beschwerdeführerin seit dem 1991 aufgelegten, unbestrittenermassen nicht genehmigten Dossier bis dato keine neuen Grundwasserschutzzonen im Sektor Saga ausgeschieden; vielmehr ist sie offenbar seit Jahren und bis heute – und unter zahlreichen Mandatswechseln – damit beschäftigt, die zur Evaluierung neuer Grundwasserfassungen notwendigen hydrogeologischen Abklärungen voranzutreiben. Namentlich war seitens des Ingenieurbüros C. _____ SA bereits 2019 von einer Überarbeitung der Grundwasserschutzzonen die Rede (vgl. Schreiben vom 2. Mai 2019, Beschwerdebeilage 24). Aus einem Schreiben des Ingenieurbüros D. _____ SA E. _____ vom 7. Februar 2020 (Beschwerdebeilage 25) geht weiter hervor, dass ein "neuer geeigneter Standort" für die Grundwasserfassung Saga eruiert werde und dass ein diesbezüglicher Planungskredit anlässlich der Gemeindeversammlung vom 11. Dezember 2019 verabschiedet worden sei. Auch im Zwischenbericht vom 12. Dezember 2022 des zuletzt von der Beschwerdeführerin mandatierten Büros B. _____ SA wird der "Ersatz" der Fassung Saga thematisiert (Beschwerdebeilage 14, S. 4) bzw. dass überprüft werden müsse, ob die hydrogeologischen Grundlagen es erlaubten, die Fassung zu "verschieben" oder "abzuändern" (S. 7). Mit einer Verschiebung der Grundwasserfassung geht aber zwangsläufig auch die Ausscheidung neuer Schutzzonen einher, da diese um die Fassung herum definiert werden (vgl. Anhang 4 Ziff. 12 GSchV). Die Beschwerdeführerin kann somit nicht ernsthaft behaupten – soweit ihre Sachverhaltsrüge dahingehend zu verstehen sein sollte –, dass die Genehmigung der 1991 aufgelegten Schutzzonen bzw. der Grundwasserfassung Saga an ihrem heutigen Standort nach aktuellem Stand der Akten noch in Frage komme.

E. 5

Weiter rügt die Beschwerdeführerin eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips sowie des Grundsatzes von Treu und Glauben im Zusammenhang mit dem verfügten Verbot der Grundwasserentnahme während der nach wie vor laufenden Abklärungen mit Bezug auf die Grundwasserprospektion. Auch diese Kritik am vorinstanzlichen Entscheid verfängt indes nicht.

E. 5.1

Der Beschwerdeführerin bleibt es unabhängig der verfügten Stilllegung unbenommen, die gestützt auf Art. 20 Abs. 2 lit. a GSchG und Art. 29 Abs. 4 GSchV notwendigen hydrogeologischen Abklärungen, namentlich auch die vom AfU bewilligten Färbversuche, zwecks Eruiierung eines alternativen Standorts zur Grundwasserförderung und Ausscheidung der Grundwasserschutzzonen voranzutreiben. Es ist nicht ersichtlich, inwiefern sie die Einstellung der Grundwasserentnahme an diesen Abklärungen hindern sollte. Entsprechend verstösst das Vorgehen der Vorinstanz und des AfU, der Beschwerdeführerin trotz des verfügten Betriebsverbots der Fassung Saga weiterhin Bohrarbeiten zwecks Markierungsversuchen zu bewilligen, auch nicht gegen den Grundsatz von Treu und Glauben.

E. 5.2

Sofern die Beschwerdeführerin davon ausgehen sollte, dass mit den von der B. _____ SA noch vorzunehmenden Abklärungen nachgewiesen werden könnte, dass sich die Grundwasserfassung Saga mit den provisorischen Grundwasserschutzzonen von 1991

doch als bundesrechtskonform erweist, ist dies wie gesehen aktenwidrig. Spätestens seit 2019 gehen die von ihr mandatierten Experten davon aus, dass ein alternativer Standort eruiert werden muss. Dessen ungeachtet ist festzuhalten, dass – sollten die hydrogeologischen Abklärungen wider Erwarten doch aufzeigen, dass ein Betrieb am jetzigen Standort mit neu zu definierenden Schutzzonen möglich wäre – die

Kantonsgericht KG Seite 6 von 7 Beschwerdeführer der Vorinstanz auf jeden Fall ein neu auszuarbeitendes Grundwasserschutzdosier zu unterbreiten hätte.

E. 5.3

Im Übrigen ist die verfügte Massnahme geeignet, den gewichtigen öffentlichen Interessen des Gewässerschutzes und der Lebensmittelsicherheit Nachachtung zu verschaffen. Bezüglich letzterem Aspekt ist festzuhalten, dass es seitens des Amts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (LSVW) bereits zu Beanstandungen im Zusammenhang mit der Trinkwasserversorgung der Beschwerdeführerin gekommen ist, zuletzt am 19. Juli 2019 (vgl. act. 15). Die Massnahme ist weiter erforderlich, da für die aktuelle Grundwasserfassung keine bundesrechtskonformen Gewässerschutzzonen ausgeschieden worden sind, weshalb ein erhebliches Risiko für Grundwasserverunreinigungen besteht. So befinden sich in unmittelbarer Nähe der Fassung namentlich ein Abwasserpumpwerk und in näherer Umgebung eine Jauchegrube, ein Futtersilo und Öltanks, was gemäss den schlüssigen Ausführungen der Vorinstanz und des AfU eine erhebliche Gefahr der Verunreinigung des Grundwassers darstellt. Mildere Mittel sind nicht ersichtlich und werden von der Beschwerdeführerin auch nicht vorgebracht. Die Massnahme ist schliesslich zumutbar, da die gewichtigen öffentlichen Interessen gegenüber dem Interesse der Beschwerdeführerin, die Grundwasserfassung noch für weitere drei Jahre zu betreiben, überwiegen. Die Beschwerdeführerin macht insbesondere auch nicht geltend, dass sie mit der Ausserbetriebnahme der Fassung Saga die Trinkwasserversorgung nicht mehr sicherstellen könnte. Angesichts der langen Vorgeschichte erwies sich auch die Frist bis zum 15. Juli 2023 als angemessen. Eine Verletzung des Verhältnismässigkeitsprinzips ist nicht auszumachen.

E. 6

Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Aufgrund der Dauer des Beschwerdeverfahrens ist jedoch die auf den 15. Juli 2023 festgesetzte Frist für die Einstellung der Grundwasserentnahme mittels der Grundwasserfassung Saga und die entsprechende Meldung an die RIMU und das LSVW durch die Beschwerdeführerin (siehe Ziff. 2 und 3 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids) bis zum 15. November 2023 zu verlängern.

E. 7

Da die Gemeinde in ihrem hoheitlichen Aufgabenbereich Beschwerde geführt hat, sind ihr keine Verfahrenskosten aufzuerlegen (vgl. Art. 133 VRG). Es besteht kein Anspruch auf Parteientschädigung (Art. 137 ff. VRG). (Dispositiv auf der nächsten Seite)

Kantonsgericht KG Seite 7 von 7 Der Hof erkennt: I. Die Beschwerde wird abgewiesen. Die auf den 15. Juli 2023 festgesetzte Frist für die Einstellung der Grundwasserentnahme mittels der Grundwasserfassung Saga und die entsprechende Meldung an die RIMU und das LSVW durch die Beschwerdeführerin (siehe Ziff. 2 und 3 des Dispositivs des angefochtenen Entscheids) wird infolge der Dauer des Beschwerdeverfahrens bis zum 15.

November 2023 verlängert. II. Es werden keine Gerichtskosten erhoben. III. Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen. IV. Zustellung. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Bundesgericht eingereicht werden. Freiburg, 21. April 2023/dgr/mpo Der Präsident Der Gerichtsschreiber-Praktikant

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.